

STADTWERKE WAREN GmbH

W A S S E R

Anlage 2

zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung"
(AVB WasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980
für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waren GmbH
(im folgenden SWW genannt)

Gültig ab: 01.01.1998

(Mwst-Anpassung zu 2008)

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1.1. Für den Anschluss einer Anlage an die Ortswasserversorgung der SWW ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu leisten. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der beim Anschlussnehmer vorzuhaltenden Wassermenge.

1.2. Der Baukostenzuschuss beträgt:

		brutto	netto
a) für jede Wohneinheit	EUR	437,66	409,03
b) für jede Gewerbeeinheit in einem Wohn- und Geschäftshaus (z.B. Laden, Praxis, Büro u.ä.)	EUR	437,66	409,03
c) für jedes Gewerbegrundstück mit einer Straßenlänge bis zu 30 m	EUR	1.094,16	1.022,58
jeder weitere Mehrmeter	EUR	43,76	40,90

2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

2.1. Der Anschlussnehmer hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich der Hauptabsperrereinrichtung – entstehen.

		brutto	netto
a) Grundbetrag bis 10 m Anschlusslänge	EUR	1.148,87	1.073,71
b) Zulage je angefangenen Meter über 10 m hinaus	EUR	41,02	38,34
c) Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Kosten nach a) und b) die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.			

- 2.1.1. Die Hausanschlusslänge wird ab Ortsnetzleitung bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.
- 2.1.2. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten sind in den Beträgen der Ziffer 2.1. enthalten.
- 2.2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den SWW entstehenden Kosten zu erstatten.
- 2.3. Sonderwünsche der Anschlussnehmer, die zu Mehrkosten führen, werden gesondert berechnet.
- 2.4. Die SWW werden die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege, usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 2.5. Die Höhe der entstehenden Kosten wird von den SWW festgestellt. Die Hausanschlusskosten sind vor dem Zählereinbau zu zahlen.
- 2.6 Für den Anschluss von Großkunden werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart.

3. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der SWW nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung sind die entstandenen Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundensatzes eines Monteurs, zu erstatten.

4. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWW entfernt, so ist die SWW unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber den Beitrag in Höhe eines Verrechnungsstundensatzes eines Monteurs, zu fordern.

5. Umsatzsteuer

Die in der Anlage genannten Preise sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) in Rechnung gestellt wird. (Die maschinelle Berechnung der Bruttopreise erfolgt mit einer Genauigkeit bis 4 Stellen nach dem Komma.)

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 2,00 Euro berechnet.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Die vorstehende Anlage 2 zu den AVBWasserV tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.
- 7.2. Die SWW behalten sich Änderungen der Anlage 2 vor. Diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.